

Sportgerichtskammer der Bezirke Nordost

Ebersdorf, den 13.08.2025

Az.: SGK Nordost 1/2025

In der Sache

**Einspruch des Vereins A gegen die Einstufung des Spielers X
durch den Bezirk**

verkündet die Sportgerichtskammer der Bezirke Nordost
in der Besetzung

Ekkehard Gerlicher , Matthias Huth und Markus Müller
folgendes

Urteil

- 1. Dem Einspruch des Vereins A wird stattgegeben.**
- 2. Dem Bezirksgremium wird aufgegeben, die Einstufung des Spielers X unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung und Anmerkungen der Sportgerichtskammer, insbesondere im Bewusstsein, dass dem Bezirksgremium bei der Einteilung ein auszuübendes „eigenes Ermessen“ zusteht, neu vorzunehmen.**
- 3. Die Kosten des Verfahrens trägt der Bezirk.**

Tatbestand

Der Verein A beantragte beim Fachwart Mannschaftssport die Eingruppierung des Spielers X an 2.4 der Rangliste.

Das Bezirksgremium hat die Eingruppierung abgelehnt mit der Begründung, dass X mit einem zu geringen QTTR Wert nicht in die 2. Mannschaft integriert werden kann. Viel mehr wurde eine Aufstellung in der 3. Mannschaft an 3.3 durchgeführt.

Gegen diesen Beschluss hat der Verein A das Rechtsmittel des Einspruchs eingelegt. Dieser Einspruch datierend vom 15.07.2025 inkl. Begründung ist fristgerecht bei der Sportgerichtskammer am 19.07.2025 eingegangen. (§14 Abs. 2 RVStO)

Aus der Stellungnahme des Fachwartes Mannschaftssport vom 26.07.2025 ergab sich, dass die Entscheidung aufgrund der Toleranzregelungen der WO H 2.3 zu den (Q) TTR Werten getroffen und deswegen die Umstellung vorgenommen wurde.

In der weiteren Stellungnahme des Fachwartes Mannschaftssport vom 31.07.2025 wurde ausgeführt:

„ Die Entscheidung fußt ausschließlich auf der WO H 2.3 und die darin definierten Werte.“

Ferne schaffe eine andere Entscheidung einen Präzedenzfall für die Zukunft und von einer Sternchen- Regelung sei in der WO nirgends die Rede.

Die Begründung des Einspruchs und weitere Einlassungen des Vereins A vom 25.07.2025 bezüglich vergleichbarer Fälle wurde zur Kenntnis genommen und rechtlich gewürdigt.

Entscheidungsgründe

1. Der Einspruch ist zulässig.

Die Sportgerichtskammer der Bezirke Nordost ist gemäß § 13 Abs.1Nr.1 der Rechts- Verfahren und Strafordinnung (RVStO) des BTTV für das Verfahren zuständig. Die Rechtmäßigkeit des Einspruchs ist gegeben.

Der Kostenvorschuss wurde entrichtet. (§ 14Abs, 5, §15 RVStO)

Die Beteiligten wurde über die Eröffnung des Verfahren gemäß § 21 Abs. 2 und 5 RVStO und die Besetzung des Gerichtes informiert.

2. Der Einspruch ist auch begründet.

Die Entscheidung des Bezirksgremiums war aufzuheben.

Das Gericht ist jedoch – auf Grund des in der WO H 2.2 am Ende zuständigen Stelle eingeräumten „eigenen Ermessens“ – nicht befugt, eine eigene Einstufungsentscheidung zu treffen, auch wenn das Gericht die getroffene Einstufungsentscheidung im Ergebnis für vertretbar hält.

Vielmehr hat die zuständige Stelle/das Bezirksgremium die Einstufung des Spielers X nach eigenem Ermessen erneut vorzunehmen.

WO A 5 am Ende lautet:

„Vergleichbar wird ein Q-TTR Wert genannt, wenn mehr als neun Einzel zu seiner Berechnung herangezogen worden sind.“

Der (Sternchen) Q-TTR-Wert des Spielers X basiert auf einer Berechnung mit nicht mehr als neun Einzelspielen und ist deswegen im Sinne der WO „nicht vergleichbar.“

WO H 2.2 am Ende lautet:

„Hat ein Spieler keinen vergleichbaren Q-TTR- Wert, legt die zuständige Stelle die Einstufung nach eigenem Ermessen fest.“

Ausgehend von den Stellungnahmen des Fachwartes Mannschaftssport hat das zuständige Bezirksgremium verkannt, dass bei der Einstufung nicht hätte strikt auf die Toleranzregelungen des WO H 2.3 abgestellt werden müssen, sondern aufgrund der „Nicht-Vergleichbarkeit“ des Q-TTR-Wertes dem Gremium ein eigenes Ermessen eingeräumt wird.

Das Bezirksgremium war sich dessen unter der Zugrundelegung der Stellungnahme nicht bewusst, so dass ein **Ermessensnichtgebrauch** vorlag mit, der Konsequenz, dass die getroffene Einstufungsentscheidung aufgehoben werden musste und das Bezirksgremium erneut – dieses Mal im Bewusstsein des eingeräumten Ermessens – neu entscheiden muss.

Auch wenn das Gericht das Ergebnis der getroffenen Einstufungsentscheidung, also die Einstufung des Spielers X in der 3. Mannschaft an 3.3 für vertretbar halten würde, kann es einer erneuten Entscheidung der zuständigen Stelle nicht vorgreifen, da diese zwar – nunmehr unter Beachtung und im Bewusstsein des eingeräumten Ermessens – die gleiche Entscheidung treffen könnte, jedoch nicht müsste.

Nach Ansicht des Gerichts

- lässt sich auch aus 6 oder mehr, (nur) teils gegen deutlich höhere Q-TTR-Spieler, gewonnenen Einzelspielen auch keine vernünftige/zwingende Einschätzung ableiten, dass der betroffene Spieler auch „regelmäßig“ auf dem höheren Leistungsniveau spielen kann und entsprechend höher einzustufen wäre. Siege gegen Spieler mit höheren Q-TTR-Werten können der Tagesform der beteiligten Spieler oder der speziellen Spielweise, Materialauswahl /bspw. Noppen, Antitop etc.) geschuldet sein.
- verfangen die weiteren Argumente des Einspruchsführers aus der Einspruchsschrift vom 15.07.2025 schon grundsätzlich nicht, da insofern keine Rückschlüsse auf die Spielstärke zu ziehen wären.
- können sich Spieler mit „niedrigen“ Q-TTR-Werten bei Siegen gegen Spieler mit (deutlich) höheren Q-TTR-Werten aufgrund der höheren Differenz und der Berechnung schneller „hocharbeiten“, wobei ihnen die Teilnahme an Ligaspielen oder bei weiteren relevanten Turnieren ja offensteht, um ihren Q-TTR-Wert schnell an das tatsächliche Spielniveau anzupassen.
- kann eine Höherstufung - wie aus dem vom Einspruchsführer in der weiteren Stellungnahme genannten Beispiel hervorgeht – im Nachhinein

betrachtet sich auch als „falsch“ bzw. nicht leistungsgerecht herausstellen.

- kann sich aus dem Umstand, dass z.B. in anderen Ligen außerhalb des BTTV andere Ermessensentscheidungen getroffen wurden, keine Ungleichbehandlung oder Verpflichtung ergeben, „ebenso höher“ einzustufen. Die jeweils zuständige Stelle hat ein eigenes Ermessen, welches nur auf Ermessensfehler/Ermessensnichtgebrauch/ Willkür gerichtlich überprüfbar ist.
- könnten grds. folgende Argumente für eine höhere Einstufung sprechen: Spieler hat eine Mehrzahl an Spielerfahrungen/siegen auf höherem Spielniveau aus anderen Ländern oder sonstigen nicht TTR –relevanten Turnieren/Spielen, die bei der Ersteinstufung/TTR Bildung in Bayern nicht berücksichtigt werden konnten und die eine entsprechende höhere Bewertung rechtfertigen würden.
- können Spieler mit niedrigeren Q-TTR-Werten aus niedrigeren Mannschaften auch bei höheren Mannschaften aushelfen und es kann bei der Mannschaftsaufstellung mit Sperrvermerken o.ä. gearbeitet werden, so dass sich vereins-/mannschaftsübergreifende Gestaltungsmöglichkeiten ergeben können, die „untragbare Ergebnisse“ verhindern

3. Über folgendes musste das Gericht nicht entscheiden und hat dies entsprechend auch nicht eingehender geprüft. so dass die Beteiligten dies bisher lediglich als bloße Anmerkung verstehen sollten:

Eine Begründungspflicht dieser „eigenen Ermessensentscheidung“ ist der WO wohl nicht zu entnehmen. Im Hinblick auf eine mögliche Überprüfbarkeit auf Ermessensfehler/Willkür sollte aber wohl eine Ermessensentscheidung immer kurz begründet werden

4. Die Kostenentscheidung richtet sich nach § 31 Abs. 1 Nr. 3 der RVStO. (...)

gez.

Ekkehard Gerlicher

Vorsitzende

(...)

gez.

Matthias Huth

Vorsitzende

gez.

Markus Müller

Vorsitzende